

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVL") gelten für alle künftigen Kauf- und Liefergeschäfte in Bezug auf die Produkte der **Saphirwerk AG**, Erlenstrasse 36, 2555 Brugg bei Biel, Schweiz (die "**Verkäuferin**"), welche vom Kunden (der "**Käufer**") bezogen werden (Verkäuferin und Käufer nachfolgend gemeinsam die "**Parteien**"). Wurde bereits ein Mastervertrag über die Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**MV**") abgeschlossen, gelten bei fehlender Regelung im MV die jeweils neuste Fassung der AVL sowie das Schweizerische Obligationenrecht subsidiär. Einkaufsbedingungen des Käufers sind unverbindlich. Erhebt der Käufer gegen die AVL nicht unmittelbar nach Erhalt Einspruch, so gelten die AVL als anerkannt. Spätestens mit Annahme der Produkte gelten die AVL als anerkannt.

2. Kaufgegenstand

- 2.1 Die Verkäuferin verkauft dem Käufer den jeweils in einer Auftragsbestätigung zu diesem AVL zu umschreibenden Kaufgegenstand ("**Produkt**").

3. Auftrag, Bestellung, Angebot

- 3.1 Eine Bestellung oder die Änderung einer Bestellung des Käufers ist nur verbindlich, wenn sie durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin (die "**Auftragsbestätigung**") oder bei sofortiger Lieferung mit Rechnungsstellung bestätigt wird. Schriftlich im Sinne dieser Ziff. 3.1 ist auch eine Erklärung per E-Mail. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.
- 3.2 Die Gültigkeit von Angeboten der Verkäuferin hinsichtlich Preis, Menge, Lieferzeit und Lieferungsmöglichkeit beträgt 3 Monate ab Ausstellungsdatum, sofern nicht anders angegeben.
- 3.3 Angeboten beigefügte Zeichnungen und Muster sind und bleiben im Eigentum derjenigen Partei, welche diese originär erstellt hat. Sie dürfen nur mit Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Preis, Lieferung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Kaufpreise für die Produkte sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung spezifiziert und sind in Schweizer Franken, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Preise gelten ab Lieferwerk (EXW per Incoterms 2010) ausschliesslich Verpackungskosten, Steuern, Zölle und Gebühren. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- Preise, die in einer anderen Währung als Schweizer Franken festgesetzt sind, basieren auf den am Tage des Versandes der Auftragsbestätigung in Zürich gültigen offiziellen Devisenankaufskurs. Die Preise sind auf dem am Tage des Versandes der Auftragsbestätigung massgeblichen Kosten aufgebaut. Falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Kosten wesentlich ändern, behält sich der Verkäufer eine Preisanpassung vor.
- 4.2 Aufgelaufene oder anfallende Kosten bei Widerruf einer Bestellung und Mehrkosten bei Änderungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers.
- 4.3 Bei Rechnungsstellung hat die Verkäuferin die auf der Bestellung genannte Bestellnummer anzugeben. Verstösse dagegen können zu Verzögerungen führen, für deren Folgen der Käufer nicht einzustehen hat.
- 4.4 Die Verkäuferin ist berechtigt, Vorauskasse zu verlangen. Sofern die Bestellung auf Rechnung erfolgt, sind die Rechnungen jeweils innerhalb der auf der Rechnung spezifizierten Frist und ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Zahlungsort ist am Sitz der Verkäuferin.
- 4.5 Überweisungsspesen, insbesondere für Auslandsüberweisungen, trägt der Käufer.
- 4.6 Hält der Käufer festgelegte Zahlungsbedingungen nicht ein, oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche Forderungen ihm gegenüber sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Käufers trotz Mahnung kann die Verkäuferin - vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - jede weitere Lieferung an den Käufer einstellen.
- 4.7 Teillieferungen sind zulässig, sofern zwischen den Parteien keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 4.8 Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung.
- 4.9 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder zu verrechnen, auch nicht wegen Beanstandungen.

5. Lieferung, Gefahrtragung, Lieferverzug

- 5.1 Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Produkte dem Frachtführer, respektive dem Speditionsunternehmen übergeben wurde (EXW per Incoterms 2010). Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für die Berechnung der Versandkosten sind die vom Verkäufer ermittelten Gewichte massgebend.
- 5.2 Die vereinbarten Lieferfristen beginnen frühestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Lieferfristen sind massgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk; sie gelten nur ungefähr. Bei Verkauf für einen bestimmten Zeitraum, jedoch ohne Festsetzung von bestimmten Mengen, bleibt für jeden Abruf die Vereinbarung über Menge und Lieferzeit vorbehalten.

- 5.3 Versicherung gegen Transportrisiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und wird diesem vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Sendungen, die in mangelhaftem Zustand ankommen, sind vom Käufer vor der Annahme des jeweiligen Transportunternehmens zwecks Feststellung des Schadens zurückzugeben.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.5 Die Verkäuferin ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und Artikelnummer genau anzugeben. Etwaige Verstösse dagegen können zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen, für deren Folgen die Verkäuferin die Verantwortung trägt.
- 6. Gewährleistung, vertragliche Haftung, Produkthaftungspflicht**
- 6.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte gemäss den festgelegten Empfehlungen der Verkäuferin zu lagern, zu behandeln oder weiterzuverarbeiten. Die Verkäuferin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Beschaffenheit des Produktes nach der Lagerung, Behandlung und/oder Weiterverarbeitung durch den Käufer oder durch Dritte, es sei denn diese sei von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich zugesichert worden.
- 6.2 Hat die Verkäuferin vertragswidrige Produkte geliefert, beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin auf kostenlosen Ersatz der beanstandeten bzw. mangelhaften Produkte. Darüber hinaus hat der Käufer keine weiteren Ansprüche beispielsweise aus Wandelung, Minderung, Schadensersatz, wegen entgangenen Gewinns, indirekten, unmittelbaren, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie bei Schäden, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen oder bei Personenschäden.
- 6.3 Der Käufer muss die Lieferung sofort nach Übernahme der Produkte prüfen und der Verkäuferin Beanstandungen innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Lieferung schriftlich anzeigen. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, so muss die Anzeige in der gleichen Frist nach Kenntnisnahme der Mängel, spätestens bis vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht erfolgen.
- 6.4 Es obliegt dem Käufer, abzuklären, ob vom Käufer beschriebenes respektive bestelltes Produkt geeignet ist, sei es durch seine Beschaffenheit, sei es durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen gewerblichen Schutzrechten, zu führen. Der Käufer haftet in diesen Fällen allein; weder das Angebot noch die Lieferung des Produkts bewirken irgendeine Haftung des Verkäufers.
- 6.5 Aus allgemeinen Angaben in Prospekten oder sonstigen Unterlagen kann der Käufer keine Zusicherung für Eigenschaften der Produkte sehen, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht und damit auch keine Haftung der Verkäuferin geltend machen. Dies gilt entsprechend für allgemeine Angaben durch das Personal der Verkäuferin, es sei denn, es wird schriftlich eine bestimmte Eigenschaft für die Anwendung im Einzelfall ausdrücklich zugesichert oder eine Garantie übernommen.
- 6.6 Der Käufer verpflichtet sich, mit Bezug auf die gemäss diesen AVL gelieferten Produkte gegenüber Dritten keine Zusicherungen abzugeben, die über die von der Verkäuferin gemachten Zusicherungen hinausgehen, und Dritten gegenüber Zusicherungen und Haftung mindestens im gleichen Umfang zu beschränken, wie Zusicherungen und Haftung der Verkäuferin in diesen AVL beschränkt sind.
- 6.7 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt, übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr für die Gebrauchseignung. Gleiches gilt für Produkte oder Waren der Unterlieferanten der Verkäuferin.
- 6.8 Soweit der Käufer oder die Verkäuferin von einem Kunden oder anderen Dritten für einen Produkteschaden verantwortlich gemacht wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PrHG) anwendbar.
- 6.9 Die Verkäuferin verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftungspflichtversicherung zu unterhalten. Weitere Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.
- 6.10 Der Käufer verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung in angemessener Höhe für die vom Käufer hergestellten Produkte zu unterhalten, die ganz oder teilweise aus vom Verkäufer gelieferten Produkte hergestellt werden. Die Versicherungsdeckung muss sich auf die USA erstrecken.
- 8. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit**
- 8.1 Ereignisse höherer Gewalt, die nicht abgewendet werden können, gleichgültig ob sie im Werk des Verkäufers oder in einem solchen eines seiner Unterlieferanten auftreten, befreien der Verkäuferin von der Erfüllung seiner Lieferverpflichtung. Der Käufer verzichtet für diese Fälle auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber der Verkäuferin. Auch unvorhersehbare, aussergewöhnliche Umstände, die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien der Verkäuferin von seiner Lieferverpflichtung. Als Fälle höherer Gewalt gelten u.a.: Krieg, Sabotage, Streiks, Aussperrungen, Revolution, Pandemie, Epidemie (z.B. Gippewelle) behördliche Verfügungen (z.B. Betriebsschliessungen, Reiseverbot, Quarantäne, Ausgangssperren...), Überschwemmungen, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse wie auch alle anderen unvorhergesehenen Unterbrechungen im Betrieb des Werkes der Verkäuferin oder derjenigen ihrer Unterlieferanten.
- 8.2 Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über eine der Parteien eröffnet, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil der AVL zurückzutreten.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Die Überprüfung der Schutzrechtslage im Bestimmungsland ist ausschliesslich Sache des Käufers. Der Käufer haftet in dieser Beziehung nicht nur dem Kläger, sondern auch der Verkäuferin für allfällige Schadensersatzansprüche. Wird das Anbringen eines Sicherheitszeichens (CE, etc.) verlangt, so übernimmt der Käufer die Gewähr für die Berechtigung zur Führung dieses Zeichens. Die Haftung der Verkäuferin für die Freiheit der Produkte von Rechten oder Ansprüchen Dritter, die auf gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum beruhen, wird ausgeschlossen.

10. Werkzeuge

- 10.1 Werkzeuge, Modelle und andere Vorrichtungen bleiben Eigentum der Verkäuferin, auch wenn der Käufer die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat.
Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, diese Werkzeuge usw. nicht ohne vorherige Zustimmung des Berechtigten für andere Kunden zu verwenden. Wenn Werkzeuge länger als 5 Jahre nicht benutzt wurden, hat die Verkäuferin darüber das freie Verfügungsrecht.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 11.1 Diese AVL unterstehen, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und dem Wiener Kaufrecht, dem Schweizer Recht.
11.2 Gerichtsstand für sämtliche diese AVL oder daraus resultierende Bestellungen betreffende Streitigkeiten ist der Sitz der Verkäuferin.
11.3 Erfüllungsort für Zahlungen ist der in 4.4 genannte Zahlungsort.

12. Abtretung, Teilunwirksamkeit, Schriftform, Kostentragung

- 12.1 Vertragliche Rechte und Pflichten des Käufers sind ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin nicht übertragbar.
12.2 Diese AVL regeln die gesamte Vertragsbeziehung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren und gegenwärtigen, schriftlichen oder mündlichen Übereinkünfte zwischen den Parteien, sofern diese den gleichen Gegenstand wie diese AVL zum Inhalt haben. Ausgenommen von dieser Regelung ist ein gültiger MV, welcher den AVL in jedem Fall vor geht.
12.3 Diese AVL bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen verbindlich.
12.4 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen AVL (inklusive dieser Klausel 12.4) bedürfen der Schriftform.
12.5 Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen den Bestimmungen der vorliegenden AVL und dem MV gehen die Bestimmungen des vorliegenden MV vor.
12.6 Bei Abweichungen zwischen einer übersetzten Version dieser AVL und dem deutschen Text, geht die deutsche Fassung der übersetzten vor.

Brügg/Biel, Schweiz 03-2020